

# Marktgemeinde St. Ruprecht/Raab

8181 Untere Hauptstraße 27 – www.st.ruprecht.at – gemeinde@st.ruprecht.at

## Antrag auf Förderung Biomasseheizung (ab 2022)

Persönliche Daten des Antragstellers	
Antragsteller ist der Bauwerber oder der Eigentümer der Baulichkeit.	
Vor- u. Zuname:	
Geburtsdatum:	
Straße und Hausnummer:	
PLZ und Ort:	
Telefon:	
Emailadresse:	

Bankverbindung für die Überweisung der Förderung	
Name der Bank:	
BIC:	
IBAN:	

Förderungsgegenstand	
Maßnahme:	<input type="checkbox"/> Neuerrichtung einer Biomasseheizung - Neubau <sup>1)</sup>
	<input type="checkbox"/> Ersatz einer mind. 15 J. alten Biomasseheizung <sup>2)</sup> Das Mindestalter der Altanlage wird hiermit ausdrücklich bestätigt!
Art der Heizung:	
Anlagenstandort:	
Investitionskosten:	
Erhaltene Förderungen (Land/Bund/sonstige):	

Beilagen
- Rechnung und Zahlungsbestätigung
- <sup>1)</sup> Bei Neuerrichtung Biomasseheizung: Bestätigung über Nichtverfügbarkeit eines Nahwärmeanschlusses

Ich bestätige die Richtigkeit der oben angeführten Angaben und akzeptiere die Förderrichtlinie und die Allgemeinen Hinweise auf der nachfolgenden Seite.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Anmerkungen der Gemeinde			
Anzahl der Beilagen:	Kostenbasis:	10% bzw. Maximalbetrag:	Sachb.:

# Marktgemeinde St. Ruprecht/Raab

8181 Untere Hauptstraße 27 – [www.st.ruprecht.at](http://www.st.ruprecht.at) – [gemeinde@st.ruprecht.at](mailto:gemeinde@st.ruprecht.at)

## Förderrichtlinie Biomasseheizungen

Die Marktgemeinde St. Ruprecht/Raab fördert die Errichtung von Biomasseheizungen (Zentralheizungen) ab dem 1.1.2022 (Errichtungsdatum) unter folgenden Bedingungen:

Bei Ersatz eines fossilen Heizsystems ist um die Förderung im Rahmen der Aktion „Raus aus Öl und Gas“ anzusuchen und der entsprechende Förderantrag zu verwenden.

Die Errichtung eines **neuen Biomasseheizsystems** (Holzvergaser, Pellets, Hackschnitzel als Zentralheizung) wird mit 10% der um eventuelle Förderungen verminderten Anschaffungskosten, max. jedoch 1.000,00 Euro gefördert. Voraussetzung ist, dass ein Anschluss an ein Nah- bzw. Fernwärmenetz nicht möglich ist. Darüber ist eine Bestätigung der Betreiber von in Frage kommenden Nah- bzw. Fernwärmenetzen vorzulegen.

Die **Förderung des Ersatzes eines Altsystems (Biomasse)** ist möglich, wenn die Altanlage mindestens 15 Jahre auf dem Anlagenstandort in Betrieb war. Die Förderhöhe beträgt 10% der um eventuelle Förderungen verminderten Anschaffungskosten, max. jedoch 1.000,00 Euro. Die Altanlage muss außer Betrieb genommen werden. Auf Verlangen der Gemeinde ist ein Nachweis über das Alter der Altanlage beizubringen.

Der Anlagenstandort muss in der Marktgemeinde St. Ruprecht/Raab liegen und die Neuanlage muss fertiggestellt und bereits in Betrieb sein. Anschaffungskosten beziehen sich nur auf den Kessel, die Steuerungsanlage, Pufferspeicher sowie den Anschluss an den Kamin. Der Förderungsnehmer stimmt einer Anlagenkontrolle durch die Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde zu.

## Allgemeine Hinweise

Förderungen müssen spätestens in dem Kalenderjahr beantragt werden, das dem Entstehen des Förderungstatbestandes folgt (meist also das Folgejahr). Zum Zeitpunkt des Ansuchens dürfen keine Abgabenrückstände bestehen, ansonsten werden Förderungen mit den offenen Forderungen gegengerechnet.

Bestätigungen sind, wenn möglich in Kopie dem Antrag beizulegen (alternativ können Sie auch das Original vorlegen). Vorzulegenden Rechnungen ist auch der entsprechende Zahlungsnachweis anzuschließen.

Sollten zur Beurteilung des Förderungsansuchens weitere, als die angeführten Unterlagen notwendig sein, so sind diese nach Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb angemessener Frist vorzulegen. Förderungen, die aufgrund unrichtiger Angaben zustande gekommen sind, sind unverzüglich zurück zu bezahlen. Auf die Gewährung dieser Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.